

genstümmer nach Vorschrift des §. 80. wegen der Geldbusse subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 82.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Verpfand genommen werden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundbüchern der Civilgesetze über die Indication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 83.

2.) Zusammenstreffen mit anderen Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 81.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschusses verübt, so tritt eben die Strafe ein, welche bei einem mittelst falscher öffentlicher Urkunden verübten Zollvergehen statt findet. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbusse geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangabgaben gleichkommt.

§. 85.

1.) Strafe der Bestechung.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldwerth schenkt, oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigsfachen Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbusse, und wenn über den Betrag oder Werth nichts auszumitteln ist, mit einer Geldbusse von zehn Thalern belegt.

§. 86.

2.) Strafe der Widersetzlichkeit.

Widergesetzlichkeit gegen einen solchen Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes wird, in sofern damit keine Beleidigungen und Unähnlichkeiten gegen die Person des Beam-